

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/84 vom 5. Oktober 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2008\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_84)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/84 du 5 octobre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/84 del 5 ottobre 2009

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 1 lit. f und Art. 15 Abs. 1 AVIG. Vermittlungsbereitschaft. Dürftige Bemühungen um eine neue Arbeit sind in der Regel Ausdruck unzureichender Erfüllung der gesetzlichen Schadenminderungspflicht. Für die Annahme fehlender Vermittlungsbereitschaft aufgrund ungenügender Stellensuche bedarf es besonders qualifizierter Umstände. Vorliegend lassen die Anstrengungen des Beschwerdeführers nicht auf fehlende Vermittlungsbereitschaft schliessen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Oktober 2009, AVI 2008/84).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist die Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers ab 19. August 2008 (Datum Wiederanmeldung) bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 10. Dezember 2008. 1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). 1.2 Fortdauernd ungenügende Bemühungen um eine neue Stelle können ein wesentlicher Hinweis darauf sein, dass die versicherte Person während einer bestimmten Zeitdauer nicht gewillt ist, ihre Arbeitskraft anzubieten. Im Allgemeinen ist aber eine unzureichende Stellensuche nur Ausdruck davon, dass die versicherte Person ihrer Schadenminderungspflicht ungenügend nachkommt (BGE 112 V 218 E. 1b; ARV 1996/97 Nr. 19 S. 98, Nr. 8 S. 31 E. 3 mit Hinweisen). Erst wenn sich eine versicherte Person trotz Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG über längere Zeit hinweg nicht um eine neue Stelle bemüht, darf angenommen werden, es fehle ihr an der Vermittlungsbereitschaft. Sind aber immerhin gewisse Anstrengungen der

versicherten Person festzustellen, kann grundsätzlich nicht auf fehlende Vermittlungsbereitschaft geschlossen werden, es sei denn, dass trotz des äusseren Scheins nachweislich keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestanden hat (Urteil des EVG vom 10. November 2000, C 65/00, E. 3b). 1.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 124 V 231 E. 4a mit Hinweis). Nach der Verwaltungspraxis werden in der Regel durchschnittlich 10 bis 12 Bewerbungen pro Monat verlangt, wobei indes die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (Urteil des EVG vom 1. Dezember 2005, C 144/05, E. 2.2.3, mit Hinweis).

## E. 2

Der Beschwerdegegner stützte die Verneinung der Vermittlungsbereitschaft auf die seiner Ansicht nach unzureichenden Stellenbemühungen und die unentschuldigte Abwesenheit bei der Orientierungsveranstaltung vom 26. August 2008 (act. G 5.1/A1). 2.1 Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer für den Monat August 2008 keine Stellenbemühungen nachgewiesen (act. G 5.1/B129) und danach sich überwiegend für qualifizierte Tätigkeiten, mithin für Tätigkeiten in einem für ihn nicht passenden Arbeitssegment, beworben hat (act. G 5.1/B130). Dabei gilt es indessen zu beachten, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlicher Sicht Einschränkungen bei der Arbeitsauswahl unterworfen ist (nur noch leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit in Wechselhaltung, ohne Exposition gegenüber höheren Konzentrationen von atemwegsreizenden Stäuben, Dämpfen und Rauchen, ohne Exposition gegenüber Kälte, Nässe und Zugluft; keine Tätigkeiten in Landwirtschaft, Gartenbau und Viehzucht aufgrund des Allergenspektrums [IV-act. 34.8]) und selbst der zuständige Personalberater des Beschwerdegegners in der Aktennotiz vom 7. Oktober 2008 festhielt, eine Überprüfung der Stellenangebote habe ergeben, dass tatsächlich keine ausgeschriebene Stelle auf das Profil des Beschwerdeführers passe (act. G 5.1/A13; vgl. auch die Bemerkung des Personalberaters vom 31. Oktober 2008, es sei glaubwürdig, dass keine passenden Stellen ausgeschrieben seien [act. G 5.1/A14]). Obschon demnach keine oder zumindest kaum geeignete Stellenangebote vorhanden gewesen sind, bemühte sich der Beschwerdeführer - wenn auch nur in geringer Anzahl - um entsprechende Stellen (etwa schriftliche Bewerbung für Stellen als Hilfsarbeiter [act. G 5.1/A16], als Betriebs- und Fertigungsmitarbeiter [act. G 5.1/A18] oder als Küchenhilfe [act. G 5.1/A20]), nebst dem er zahlreiche Bewerbungen um qualifiziertere Stellen vornahm. 2.2 Weiter fällt zugunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht, dass der zuständige RAV-Personalberater in der Aktennotiz vom 31. Oktober 2008 festhielt, der Beschwerdeführer sei motiviert, eine Stelle zu finden, und versuche seine Strategie anzupassen (act. G 5.1/A14). Auch die Abklärungspersonen attestierten dem Beschwerdeführer im BEFAS-Bericht vom 9. Juli 2008, dass er "eindeutig" eingliederungswillig sei (IV-act. 88.18). Des Weiteren gewährte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer am 21. Oktober 2008 eine erneute Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten (IV-act. 105). Aus dem Schlussbericht der Berufsberatung vom 20. November 2008 geht hervor, dass er eine Unterstützung bei der Stellensuche wünsche, denn er möchte nun einfach eine Tätigkeit aufnehmen (IV-act. 108). Vor diesem Hintergrund ist die ernsthafte Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers ab der Antragstellung vom 19. August 2008 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen, zumal er sich Ende November und anfangs Dezember 2008 zusätzlich mittels Blindbewerbungen an potentielle Arbeitgebende wandte (vgl. act. G 1.1 ff.) 2.3 Zwar

erhielt der Beschwerdegegner am 19. November 2008 eine negative Rückmeldung eines privaten Stellenvermittlers. Darin führt dieser aus, er habe ein Schreiben des Beschwerdeführers erhalten, worin er sich negativ über die Sozialversicherungen äussere (act. G 5.1/A6). Das fragliche Schreiben vernichtete der private Stellenvermittler (act. G 5.1/A5). Gestützt auf dessen Inhaltsangaben kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das fragliche Schreiben im Wesentlichen ähnlich lautete, wie dasjenige vom 11. November 2008 (act. G 5.1/A9). In diesem ersuchte der Beschwerdeführer ein anderes privates Stellenvermittlungsunternehmen (Z.\_\_\_\_) um Unterstützung und orientierte über seine derzeitige Situation, dass er bei der Invalidenversicherung für eine Umschulung angemeldet sei, aber bis jetzt keine Unterstützung erhalte. Aus diesem Grund sei er auf dem RAV angemeldet, finde jedoch keine Stelle, weil er über keine Qualifikation mehr verfüge. Das RAV schränke ihn wegen angeblich schlechter Bewerbungen zusätzlich ein, sodass er auf das Sozialamt angewiesen sei. Er brauche unbedingt Unterstützung und sei dem Adressaten sehr verbunden, wenn dieser mit ihm Kontakt aufnehmen würde (act. G 5.1/A9). Dieses Schreiben vermag jedoch nicht ein derart ungünstiges Licht auf den Beschwerdeführer zu werfen, wie es in der Rückmeldung vom 19. November 2008 angedeutet wird. Vielmehr geht aus dem als "Anfrage auf Vermittlung" bezeichneten Schreiben des Beschwerdeführers hervor, dass er ernsthaft um Unterstützung bei der Stellensuche bemüht war. Dass sein Schreiben hierfür nicht untauglich gewesen war, geht im Übrigen aus der Rückmeldung der Z.\_\_\_\_ vom 14. November 2008 hervor. Diese stellte dem Beschwerdeführer ihre Unterstützung in Aussicht und ersuchte ihn im Nachgang zu seiner Anfrage auf Vermittlung um die Zustellung weiterer Unterlagen (act. G 5.1/A7). 2.4 Insgesamt sind ab August 2008 zumindest teilweise ernsthafte Anstrengungen des Beschwerdeführers festzustellen, eine für ihn passende Stelle zu finden. Es kann nicht gesagt werden, dass lediglich ein äusserer Schein bestehe und keine ernst zu nehmende Absicht zur Wiederaufnahme einer passenden (Hilfsarbeiter-)Tätigkeit bestanden habe, mithin die Bemühungen des Beschwerdeführers nur pro forma erfolgt wären. Zwar hat der Beschwerdeführer im August 2008 keine und in der Folgezeit qualitativ nur vereinzelt genügende Stellenbemühungen - bei allerdings sehr kleinem Angebot an passenden Stellen (vgl. vorstehende E. 2.1) - vorgenommen. Dies allein kann jedoch unter Mitberücksichtigung seiner Blindbewerbungen und seiner Unterstützungssuche bei privaten Stellenvermittlern im vorliegend zu beurteilenden Fall keinesfalls als Ausdruck fehlender Vermittlungsbereitschaft und -fähigkeit betrachtet werden, sondern höchstens als ungenügende Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht. Ein solches Verhalten wäre aber nicht mit der Verneinung der Vermittlungsfähigkeit, sondern gegebenenfalls durch Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu sanktionieren. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer der Orientierungsveranstaltung vom 26. August 2008 unentschuldig fern blieb, scheint er doch offenbar der zweiten Einladung an die Orientierungsveranstaltung vom 9. September 2008 gefolgt zu sein. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss Akten im massgeblichen Zeitraum ab 19. August bis 10. Dezember 2008 - dies im Gegensatz zu früher, als der Beschwerdeführer wegen zahlreicher unentschuldigter Absenzen insgesamt mit 90 Einstelltagen sanktioniert wurde (vgl. act. G 5.1/B27) - keine weiteren unentschuldigten Absenzen etwa bezüglich Beratungstermine ausgewiesen sind. 2.5 Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer ab 19. August 2008 als vermittlungsfähig zu betrachten ist.

### **E. 3**

In Gutheissung der Beschwerde ist der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2008 aufzuheben. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2008 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.